

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 01.09.2014
	Seite 1

KAPITEL I UND II SOWIE ANHÄNGE 1, 2 UND 8 WERDEN ANGEPASST.

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN.

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN.

Kapitel I Allgemeine Bedingungen

ABSCHNITT 1 Allgemeine Clearing-Bestimmungen

[...]

2.1.2 Allgemeine Voraussetzungen für Clearing-Lizenzen

[...]

(4) Der Antragsteller verfügt über die folgenden Konten:

(a) Wertpapierdepotkonten:

(aa) (i) [...]

(ii) falls die Gegenstandsbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist, (x) ein in Bezug auf die Elementary Proprietary Margin gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen zugunsten der Eurex Clearing AG verpfändetes Wertpapierdepotkonto oder -unterdepotkonto bei der Clearstream Banking AG, Clearstream Banking S.A. oder der SIX SIS AG (das „**Pfanddepot**“), sofern das Clearing-Mitglied nicht das Sicherheitenverwaltungssystem Xemac der Clearstream Banking AG („**XEMAC**“) oder den Triparty Collateral Management Service CmaX der Clearstream Banking S.A. („**CmaX**“) nutzt, um die Pfandrechte gemäß Ziffer 6.6 der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen hinsichtlich der Elementary Proprietary Margin zu gewähren, und (y) ein oder mehrere in Bezug auf die Elementary Omnibus Margin gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen zugunsten der Eurex Clearing AG verpfändetes Wertpapierdepotkontene oder -unterdepotkontene (einschließlich jeder Teilmenge von Wertpapieren, die auf einem Konto gebucht und durch eine gemeinsame Kennung identifiziert sind) bei der Clearstream Banking AG, Clearstream Banking S.A. oder der SIX SIS AG (das jeweils ein „**Elementary Omnibus Pfanddepot**“), sofern das Clearing-Mitglied nicht XEMAC oder CmaX nutzt, um die Pfandrechte

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 01.09.2014
	Seite 2

gemäß Ziffer 6.6 der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen hinsichtlich der Elementary Omnibus Margin zu gewähren;

[...]

- (cc) ein oder mehrere in Bezug auf die Net Omnibus Margin gemäß den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen zugunsten der Eurex Clearing AG verpfändetes Wertpapierdepotkontene oder –unterdepotkontene (einschließlich jeder Teilmenge von Wertpapieren, die auf einem Konto gebucht und durch eine gemeinsame Kennung identifiziert sind) bei der Clearstream Banking AG, der Clearstream Banking S.A. oder bei der SIX SIS AG (~~das jeweils ein~~ „**Net Omnibus Pfanddepot**“), sofern das Clearing-Mitglied nicht XEMAC nutzt, um die Pfandrechte gemäß Ziffer 6.6 der Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen zu gewähren;

[...]

4.2.1 [...]

- (1) ein Transaktionskonto für Eigentransaktionen (nachfolgend als „**Eigenkonto**“ bezeichnet) und ein oder mehrere Transaktionskontene für Kundentransaktionen des Clearing-Mitglieds (~~nachfolgend als jeweils ein~~ „**Kundenkonto**“ ~~bezeichnet~~);

[...]

Abschnitt 2 Grund-Clearingmodell-Bestimmungen

[...]

- 1.2 Eine Transaktion zwischen dem Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG, die den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen unterliegt, wird entweder als Eigentransaktion oder als Elementary Omnibus Transaktion abgeschlossen. Der Begriff „**Elementary Omnibus Transaktion**“ umfasst alle jede Kundentransaktionen, NCM-Bezogenen Transaktionen und RK-Bezogenen Transaktionen ~~(wie in Ziffer 1.2.3 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen definiert)~~, die den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen unterliegen. Eine NCM-Bezogene Transaktion oder RK-Bezogene Transaktion, die auf Grundlage einer ICM-Clearing-Vereinbarung ~~(wie in den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen definiert)~~ gemäß ~~Abschnitt 3~~ abgeschlossen wird, ist eine „**Einbezogene Transaktion**“. Jede Net Omnibus Eligible Transaktion, die gemäß einer Net Omnibus-Clearing-Vereinbarung ~~zwischen der Eurex Clearing AG und einem Clearing-Mitglied~~ geschlossen wurde und die auf ein Net Omnibus Kundenkonto, ein Net Omnibus NCM-Konto oder ein Net Omnibus RK-Konto gebucht wurde und daher den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen ~~gemäß Abschnitt 4~~ unterfällt, ist eine „**Net Omnibus Transaktion**“.

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 01.09.2014
	Seite 3

2.1.1 Die Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 1 beigefügten Form zwischen der Eurex Clearing AG und einem Clearing-Mitglied unterliegt den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen. ~~Klarstellend sei angemerkt, dass W~~ wenn eine solche Clearing-Vereinbarung eine Net Omnibus Clearing-Vereinbarung darstellt, unterliegt sie in dieser Hinsicht insofern den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen ~~unterliegt~~.

[...]

2.1.3 [...]

(i) [...]

(ii) Die „**Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung**“, die sämtliche Rechte und Pflichten zwischen der Eurex Clearing AG und dem jeweiligen Clearing-Mitglied in Bezug auf Elementary Omnibus Transaktionen auf der Grundlage aller Clearing-Vereinbarungen gemäß Ziffern 2.1.1 und 2.1.2 umfasst, oder im Fall von mehreren Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarungen gemäß Ziffer 2.3, jede solche Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung (die Elementary Proprietary-Grundlagenvereinbarung und ~~die jede~~ Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung, jeweils eine „**Elementary-Grundlagenvereinbarung**“).

[...]

2.1.4 [...]

Alle Elementary Omnibus Transaktionen zwischen der Eurex Clearing AG und dem jeweiligen Clearing-Mitglied auf der Grundlage ~~der einer~~ Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung sowie alle im Zusammenhang mit der Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung bestehenden Rücklieferungsansprüche bilden zusammen einen einheitlichen Vertrag zwischen diesen Parteien; dieser Vertrag stellt einen gesonderten Rahmenvertrag zwischen diesen Parteien dar, der (vorbehaltlich von Regelungen in diesem Kapitel I zur Beendigung einzelner Transaktionen) nur einheitlich beendet werden kann.

[...]

~~2.1.6 Die Eurex Clearing AG bietet auf Anfrage eines Clearing-Mitglieds den Abschluss mehrerer Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarungen an, die die Rechte und Pflichten in Bezug auf Elementary Omnibus Transaktionen unter bestimmte spezifizierte Clearing-Vereinbarungen gemäß Ziffer 2.1.1 und 2.1.2 fassen. Jede solche Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung stellt für die Zwecke dieser Clearing-Bedingungen eine separate Grundlagenvereinbarung dar.~~

[...]

2.2.2 [...]

Falls die Gegenstandsbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist, wird der Rückzahlungsanspruch in Bezug auf eine tatsächliche Zahlung oder Lieferung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Geld (i) seweit wenn sich die Zahlung

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 01.09.2014
	Seite 4

oder Lieferung auf Elementary Proprietary Margin oder Elementary Proprietary Variation Margin bezieht, der Elementary Proprietary-Grundlagenvereinbarung zugeordnet und (ii) ~~soweit-wenn~~ sich die Zahlung oder Lieferung auf Elementary Omnibus Margin oder ~~die~~ Elementary Omnibus Variation Margin bezieht, der jeweiligen Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung zugeordnet.

[...]

2.2.3 ~~Zur Klarstellung sei angemerkt, dass i~~Im Fall von Margin kann ausschließlich das Clearing-Mitglied Gläubiger des betreffenden Rücklieferungsanspruchs sein ~~kann~~, während im Fall von Variation Margin jede der Parteien der betreffenden Elementary-Grundlagenvereinbarung Gläubiger des betreffenden Rücklieferungsanspruchs sein kann.

[...]

2.2.4 [...]

(ii) die Gutschrift eines Eligiblen Margin-Vermögenswertes in Form von Wertpapieren im Pfanddepot bzw. ~~im-in einem~~ Elementary Omnibus Pfanddepot ~~(jeweils wie in Ziffer 2.1.2 Abs. (4) (a) (aa) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen definiert)~~, mit der Maßgabe, dass das jeweils anwendbare Pfandrecht gemäß Ziffer 6.6 bestellt und nicht vollständig oder teilweise aufgehoben wurde, oder

[...]

2.3 Besondere Bestimmungen für mehrere Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarungen

2.3.1 Konstruktion

Eurex Clearing AG und das Clearing-Mitglied können mehrere Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarungen bestimmen. Diese umfassen jeweils alle Ansprüche aus Elementary Omnibus-Transaktionen, die auf bestimmten Konten des Clearing-Mitglieds für Kundentransaktionen, NCM-Bezogene Transaktionen oder RK-Bezogene Transaktionen gebucht sind, die der jeweiligen Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung gemäß Ziffer 2.3.2 zugewiesen sind. Jede solche Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung stellt für die Zwecke dieser Clearing-Bedingungen eine separate Grundlagenvereinbarung dar.

2.3.2 Zuweisung von Konten zu einer Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung

Das Clearing-Mitglied kann durch Mitteilung an die Eurex Clearing AG gemäß den nachfolgenden Bestimmungen jedes seiner Konten für Kundentransaktionen, NCM-Bezogene Transaktionen oder RK-Bezogene Transaktionen, die Elementary Omnibus Transaktionen sind, einer bestimmten Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung zuordnen.

(i) Eine Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung kann aus jeder Kombination von Konten für Kundentransaktionen, NCM-Bezogene Transaktionen oder RK-

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 01.09.2014
	Seite 5

Bezogene Transaktionen bestehen, aber nicht ausschließlich aus Konten in Bezug auf ein einzelnes Nicht-Clearing-Mitglied oder einen einzelnen Registrierten Kunden, es sei denn, dass sich sämtliche Elementary Omnibus-Transaktionen zwischen dem Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG auf ein einzelnes Nicht-Clearing-Mitglied oder einen einzelnen Registrierten Kunden beziehen.

(ii) Sämtliche Konten in Bezug auf einen bestimmtes Nicht-Clearing-Mitglied oder einen bestimmten Registrierten Kunden müssen derselben Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung zugewiesen sein.

(iii) Das Clearing-Mitglied kann die Zuordnung von Konten zu einer Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung jederzeit durch Mitteilung an die Eurex Clearing AG ändern, sofern die Neuordnung nicht gegen die Bedingungen unter (i) und (ii) verstößt.

(vi) Die Zuordnung oder Neuordnung von Konten zu einer Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung wird mit Zugang einer entsprechenden Bestätigung der Eurex Clearing AG bei dem Clearing-Mitglied wirksam.

Die Eurex Clearing AG behält sich vor, die Anzahl der pro Clearing-Mitglied generell verfügbaren Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarungen durch Veröffentlichung nach Abschnitt 1 Ziffer 16.1 zu beschränken.

2.3.3 Margin

Das Clearing-Mitglied ist verpflichtet, ein Elementary Omnibus Pfanddepot pro Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung einzurichten. Die Gegenstandsbasierte Zuordnung ist die einzige Anwendbare Zuordnungsmethode im Fall von mehreren Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarungen. Die Wertbasierte Zuordnung ist nicht anwendbar.

[...]

4.2 Internes Margin-Konto; Zuordnung

[...]

(ii) bezüglich ~~der jeder~~ Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung ein internes Elementary Omnibus Margin-Konto (~~das jeweils ein~~ „**Internes Elementary Omnibus Margin-Konto**“; das Interne Elementary Proprietary Margin-Konto und ~~das jedes~~ Interne Elementary Omnibus Margin-Konto sind ~~jeweils~~ ein „**Internes Margin-Konto**“),

[...]

„**Anwendbare Zuordnungsmethode**“ bezeichnet die Wertbasierte Zuordnung, es sei denn, ein Clearing-Mitglied hat in der Clearing-Vereinbarung gemäß Anhang 1 die Gegenstandsbasierte Zuordnung gewählt oder unterhält mehrere Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarungen; in diesem Fall-diesen Fällen ist die Gegenstandsbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 01.09.2014
	Seite 6

[...]

4.2.2 [...]

(ii) in Bezug auf ~~die~~ jede Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung

[...]

4.3 Interne Kontenführung des Clearing-Mitglieds

Das Clearing-Mitglied ist verpflichtet, eine Kontenführung einzuführen und zu unterhalten, die jeweils in Bezug auf Eigentransaktionen im Rahmen der Elementary Proprietary-Grundlagenvereinbarung und in Bezug auf Elementary Omnibus Transaktionen im Rahmen ~~der~~ jeder Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung (i) alle tatsächlichen Zahlungen und Lieferungen an die Eurex Clearing AG, (ii) jede tatsächlich an die Eurex Clearing AG gelieferte Margin und Variation Margin sowie (iii) alle Rücklieferungsansprüche, die es gegenüber der Eurex Clearing AG hat, erfasst.

[...]

5.1.2 Alle Forderungen der Eurex Clearing AG und des Clearing-Mitglieds aus ~~der~~ einer Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung, einschließlich von Ansprüchen auf Lieferung von Sicherheiten in Bezug auf die Elementary Omnibus Margin oder die Elementary Omnibus Variation Margin gemäß den Ziffern 6 und 7, können mit Forderungen aus Elementary Omnibus Transaktionen unter derselben Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung oder Forderungen auf Lieferung von Sicherheiten in Bezug auf die Elementary Omnibus Margin oder die Elementary Omnibus Variation Margin gemäß den Ziffern 6 und 7 der jeweils anderen Partei unter derselben Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung aufgerechnet werden. Ziffer 1.3.1 Abs. (1) und (2) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen findet entsprechende Anwendung.

[...]

6.1 Allgemeine Pflicht zur Stellung der Margin

Das Clearing-Mitglied hat

(i) bezüglich der Elementary Proprietary-Grundlagenvereinbarung Margensicherheiten für alle Eigentransaktionen ~~(und für Zwecke der Einbeziehung einer Ursprünglichen OTC-Transaktion als Eigentransaktion in das Clearing gemäß Kapitel VIII Abschnitt 3)~~ gemäß der Elementary Proprietary-Grundlagenvereinbarung (die „**Elementary Proprietary Margin**“) zu stellen und

(ii) ~~bezüglich der Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung~~ Margensicherheiten für alle Elementary Omnibus Transaktionen ~~(und für Zwecke der Einbeziehung einer Ursprünglichen OTC-Transaktion als Elementary Omnibus Transaktion in das Clearing gemäß Kapitel VIII Abschnitt 3)~~ gemäß ~~der~~ bezüglich jeder Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung getrennt (die „**Elementary Omnibus Margin**“; die Elementary Proprietary Margin und die Elementary Omnibus Margin werden jeweils als „**Margin**“ bezeichnet) zu stellen,

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 01.09.2014
	Seite 7

und zwar jeweils in der Höhe, in der Form und zu den Zeitpunkten wie dies nach dieser Ziffer 6 und den Besonderen Clearing-Bestimmungen erforderlich ist.

6.2 Die Margin-Verpflichtung

[...]

6.2.2 Die Eurex Clearing AG bestimmt die Margin-Verpflichtung (i) in Bezug auf die Elementary Proprietary-Grundlagenvereinbarung auf Grundlage der Margin-Verpflichtungen für Eigentransaktionen des jeweiligen Clearing-Mitglieds und (ii) getrennt in Bezug auf die jede Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung auf Grundlage der Margin-Verpflichtungen für die Elementary Omnibus Transaktionen, die in die jeweilige Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung einbezogen sind.

6.2.3 Zur Ermittlung der jeweiligen Margin-Verpflichtungen eines Clearing-Mitglieds wird die Eurex Clearing AG jeweils gesonderte Margin-Verpflichtungen für (i) Eigentransaktionen, (ii) Kundentransaktionen, (iii) NCM-Bezogene Transaktionen, die sich auf Eigentransaktionen des betreffenden Nicht-Clearing-Mitglieds beziehen, (iv) NCM-Bezogene Transaktionen, die sich auf Kundentransaktionen des betreffenden Nicht-Clearing-Mitglieds beziehen, (v) RK-Bezogene Transaktionen, die sich auf Eigentransaktionen des betreffenden Registrierten Kunden beziehen, und (vi) RK-Bezogene Transaktionen, die sich auf Kundentransaktionen des betreffenden Registrierten Kunden beziehen, bestimmen, wobei in jedem der vorgenannten Fälle Guthaben auf den internen Transaktionskonten nicht angerechnet werden, und dann die Margin-Verpflichtung für Elementary Omnibus Transaktionen als die Summe dieser gesonderten Margin-Verpflichtungen gemäß (ii) – (vi) getrennt in Bezug auf jede Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung berechnen.

[...]

6.5 Lieferung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Geld

[...]

(2) [...]

(ii) in Bezug auf die Elementary Omnibus Margin die Gesicherten Elementary Omnibus Ansprüche unter der jeweiligen Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung.

[...]

6.6.1 [...]

(2) Sofern dem Pfanddepot bzw. einem Elementary Omnibus Pfanddepot Wertpapiere gutgeschrieben sind, die dem Clearing-Mitglied Stimmrechte oder andere Optionsrechte (u.a. Warrants, Optionen, Wandlungs- und Bezugsrechte, Rechte im Zusammenhang mit Übernahmen, anderen Angebotsformen oder der Sanierung des Kapitals, Rücklieferungsrechte, Andienungen, Optionen zur Andienung oder Put- oder Call Optionen ohne Ausübungspflicht) verleihen oder die dem Clearing-Mitglied

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 01.09.2014
	Seite 8

Handlungsermessen oder Handlungsalternativen einräumen, ist die Eurex Clearing AG nicht zur Ausübung solcher Stimm- oder Optionsrechte, zur Ausübung solchen Handlungsermessens oder zur Wahrnehmung solcher Handlungsalternativen verpflichtet; die Verantwortung hierfür verbleibt beim Clearing-Mitglied.

[...]

- 6.6.4 Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren werden der Elementary Proprietary-Grundlagenvereinbarung und ~~der jeder~~ Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung im Einklang mit Ziffer 4.2 zugeordnet.

[...]

- 6.7.1 Der jeweilige Rücklieferungsanspruch gemäß der Ziffer 2.2.2 auf Lieferung von Vermögenswerten, die den tatsächlich gelieferten Eligible Margin-Vermögenswerten in Form von Geld gleichwertig sind, wird in Bezug auf die Elementary Proprietary Margin fällig, wenn und soweit der Gesamtwert aller in Bezug auf die Elementary Proprietary Margin tatsächlich gelieferten Eligible Margin-Vermögenswerte die Summe der Margin-Verpflichtungen gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen und den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen zu diesem Zeitpunkt übersteigt und soweit in Bezug auf diese Margin-Verpflichtungen keine Sicherheiten bereitgestellt worden sind, es sei denn das Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG vereinbaren etwas Abweichendes. Der jeweilige Rücklieferungsanspruch gemäß Ziffer 2.2.2 auf Lieferung von Vermögenswerten, die den tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Geld gleichwertig sind, wird in Bezug auf die Elementary Omnibus Margin fällig, wenn und soweit der Gesamtwert aller in Bezug auf die Elementary Omnibus Margin tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte die zu diesem Zeitpunkt geltende Margin-Verpflichtung für die jeweilige Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung übersteigt, es sei denn, das Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG vereinbaren etwas Abweichendes.

- 6.7.2 Die Freigabe der Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren erfolgt, vorbehaltlich des Eintritts eines Beendigungstages, wenn ein Clearing-Mitglied bis zu dem durch die Eurex Clearing AG für die Clearstream Banking AG, Clearstream Banking S.A. bzw. die SIX SIS AG festgelegten Zeitpunkt eines jeden Geschäftstags die Freigabe verpfändeter Wertpapiere durch die Eurex Clearing AG verlangt und wenn und soweit der Gesamtwert aller tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Bezug auf (i) die Elementary Proprietary Margin die Summe der Margin-Verpflichtungen gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen und den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen übersteigt und soweit in Bezug auf diese Margin-Verpflichtungen keine Sicherheiten bereitgestellt worden sind bzw. (ii) die Elementary Omnibus Margin die Margin-Verpflichtung für die jeweilige Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung zu diesem Zeitpunkt übersteigt. übersteigt.

- 6.7.3 Das Freigabeverlangen gemäß Ziffer 6.7.2 ist von der Eurex Clearing AG noch am selben Geschäftstag zu bearbeiten; die ~~betreffenden~~ zurückzugebenden Eligiblen

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 01.09.2014
	Seite 9

Margin-Vermögenswerte werden durch das Clearing-Mitglied ausgewählt. Im Falle einer Verpfändung gemäß Ziffer 6.6.3 werden die betreffenden Wertpapiere entsprechend in XEMAC freigegeben. Bei Nutzung von CmaX erfolgt die Freigabe entsprechend der für diesen Service geltenden Regeln. Das Clearing-Mitglied stimmt zu, über die Wertpapiere, die seinem Pfanddepot oder ~~seinem~~ Elementary Omnibus Pfanddepot gutgeschrieben sind, ohne die vorherige Zustimmung der Eurex Clearing AG nicht zu verfügen, es sei denn, die Eurex Clearing AG hat ihr Pfandrecht in Bezug auf diese Wertpapiere freigegeben.

[...]

7.1 Allgemeine Pflicht zur Stellung der Variation Margin

Die Eurex Clearing AG und das Clearing-Mitglied sind jeweils verpflichtet,

[...]

- (ii) in Bezug auf ~~die jede~~ Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung getrennt (weitere) Sicherheiten zur Deckung der täglichen Gewinne oder Verluste hinsichtlich solcher Elementary Omnibus Transaktionen („**Elementary Omnibus Variation Margin**“; die Elementary Proprietary Variation Margin und die Elementary Omnibus Variation Margin jeweils eine „**Variation Margin**“) zu stellen,

[...]

8.1 Aussetzung oder Einschränkung, Beendigung, Porting

[...]

- (i) wird das Clearing (a) neuer Eigentransaktionen unter der Elementary Proprietary-Grundlagenvereinbarung und (b) neuer Elementary Omnibus Transaktionen unter ~~der allen~~ Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarungen en ausgesetzt und/oder

- (ii) [...]

[...]

In Bezug auf bestehende Elementary Omnibus Transaktionen, findet Ziffer 8.1 (ii) oben nur Anwendung, sofern die Porting-Voraussetzungen (soweit anwendbar) in Bezug auf die jeweilige Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung innerhalb des Porting-Zeitraums nicht erfüllt ~~sind~~ werden.

8.2 Aussetzung oder Einschränkung des Clearings

Tritt ein Beendigungsgrund oder eines der folgenden Ereignisse im Hinblick auf ein Clearing-Mitglied ein:

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 01.09.2014
	Seite 10

so kann die Eurex Clearing AG – unter Berücksichtigung der Interessen dieses Clearing-Mitgliedes und seiner Kunden sowie unter der Voraussetzung, dass diese Maßnahme verhältnismäßig und angemessen ist - das Clearing von

- (i) neuen Eigentransaktionen im Rahmen der Elementary Proprietary-Grundlagenvereinbarung, und/oder
- (ii) neuen Elementary Omnibus Transaktionen im Rahmen ~~der~~aller Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarungen

gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen einmal oder mehrmals aussetzen oder einschränken. Die Eurex Clearing AG benachrichtigt das betroffene Clearing-Mitglied und alle betroffenen Nicht-Clearing-Mitglieder und Registrierten Kunden dieses Clearing-Mitglieds über die Entscheidung zur Aussetzung oder Einschränkung des Clearings. In der betreffenden Mitteilung hat die Eurex Clearing AG einen angemessenen Zeitraum anzugeben, für den diese Aussetzung oder Einschränkung gilt.

[...]

- 8.3.1 Für die Zwecke dieser Ziffer 8 und ausschließlich in Bezug auf ~~die~~eine Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung (einschließlich aller bestehenden Elementary Omnibus Transaktionen) und alle damit verbundenen (bzw. im Falle der Anwendbarkeit der Wertbasierten Zuordnung, zugeordneten) Rücklieferungsansprüche tritt eine Beendigung und ein Beendigungstag nur ein, wenn bei Ablauf des Porting-Zeitraums im Sinne der nachstehenden Ziffer 8.3.3 die Porting-Voraussetzungen in Bezug auf die jeweilige Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung nicht erfüllt sind. Bei Eintritt des Beendigungstages finden die nachstehenden Ziffern 8.4 bis 8.8 Anwendung.

[...]

- 8.3.3 Stellt die Eurex Clearing AG bei oder vor Ablauf des Porting-Zeitraums fest, dass alle Porting-Voraussetzungen in Bezug auf eine Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung erfüllt sind, so werden alle Rechte und Pflichten des säumigen Clearing-Mitglieds (das „**Übertragende Clearing-Mitglied**“) in Bezug auf diese Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung (einschließlich aller bestehenden Elementary Omnibus Transaktionen) und alle damit verbundenen (bzw. im Falle der Anwendbarkeit der Wertbasierten Zuordnung, zugeordneten) Rücklieferungsansprüche im Wege der Vertragsübernahme auf das entsprechende Übernehmende Clearing-Mitglied übertragen (eine „**Übertragung**“), und jedes Clearing-Mitglied (das ein Übertragendes Clearing-Mitglied wird) stimmt hiermit ausdrücklich und unwiderruflich dieser Übertragung zu.

[...]

„**Porting-Voraussetzungen**“ bezeichnet alle der folgenden Voraussetzungen:

[...]

- (iii) das Übernehmende Clearing-Mitglied hat (a) gegenüber der Eurex Clearing AG bestätigt, dass alle Nicht-Clearing-Mitglieder, Registrierten Kunden sowie alle

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 01.09.2014
	Seite 11

sonstigen Kunden ~~des Übertragenden Clearing-Mitglieds~~, auf die sich Elementary Omnibus Transaktionen ~~des Übertragenden Clearing-Mitglieds~~ unter der jeweiligen Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung beziehen, das Übernehmende Clearing-Mitglied als ihr zukünftiges Clearing-Mitglied für alle ihre Transaktionen, die sich auf Elementary Omnibus Transaktionen beziehen, benannt und alle dafür notwendigen Schritte unternommen haben, und (b) der Eurex Clearing AG schriftlich (Textform) eine Liste aller Transaktionen zwischen dem Übertragenden Clearing-Mitglied und dessen Kunden (mit Außnahme von Nicht-Clearing-Mitgliedern und Registrierten Kunden), auf die sich Elementary Omnibus Transaktionen beziehen, vorgelegt, es sei denn, das Übernehmende Clearing-Mitglied wurde von dem Übertragendem Clearing-Mitglied als solches für die jeweilige Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung vor dem Beendigungstag gemäß Ziffer 8.3.4 bestimmt; und

[...]

8.3.4 Jedes Clearing-Mitglied kann vorab durch Mitteilung an die Eurex Clearing AG ein anderes Clearing-Mitglied als potentielles Übernehmendes Clearing-Mitglied für jede Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung bestimmen. Die Pflicht zur Vorlage einer Liste aller Kundentransaktionen zwischen dem Übertragenden Clearing-Mitglied und Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 8.3.3(iii)(b) besteht nicht, wenn das so bezeichnete Clearing-Mitglied die Funktion des Übernehmenden Clearing-Mitglieds in Bezug auf die jeweilige(n) Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung(en) übernimmt. Das als potentiell Übernehmendes Clearing-Mitglied bezeichnete Clearing-Mitglied ist nicht verpflichtet, einer Übertragung zuzustimmen, und alle sonstigen Porting-Voraussetzungen in Bezug auf die jeweilige Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung müssen für eine Übertragung erfüllt sein.

Eine Übertragung berührt weder die Elementary Proprietary-Grundlagenvereinbarung noch die Eigentransaktionen des Übertragenden Clearing-Mitglieds, etwaige damit verbundene Differenzansprüche oder damit verbundene (bzw. im Falle der Anwendbarkeit der Wertbasierten Zuordnung, dazu zugeordnete) Rücklieferungsansprüche des Übertragenden Clearing-Mitglieds.

Die Eurex Clearing AG kann zusätzliche oder alternative Verfahren für die Übertragung von Vermögensgegenständen vorsehen, sofern sie dies unter Berücksichtigung des jeweils anwendbaren Rechts für die Durchführung einer solchen Übertragung als erforderlich oder geboten erachtet.

[...]

8.3.7 Die Eurex Clearing AG und das Übertragende Clearing-Mitglied vereinbaren, dass sich nach einer Übertragung aller Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren auf das Übernehmende Clearing-Mitglied gemäß den vorstehenden Ziffern 8.3.5 oder 8.3.6 der Sicherungszweck der Sicherungsrechte der Eurex Clearing AG an diesen Wertpapieren auf alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche der Eurex Clearing AG aus Elementary Omnibus Transaktionen, etwaige Differenzansprüche der Eurex Clearing AG und alle sonstigen gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche der

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 01.09.2014
	Seite 12

Eurex Clearing AG gegenüber dem Übernehmenden Clearing-Mitglied aus der jeweiligen Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung mit diesem Übernehmenden Clearing-Mitglied erstreckt. [...]

8.3.8 Infolge einer Übertragung unterliegen sämtliche Elementary Omnibus Transaktionen und alle damit verbundenen (bzw. im Falle der Anwendbarkeit der Wertbasierten Zuordnung, zugeordneten) Rücklieferungsansprüche, die auf das Übernehmende Clearing-Mitglied übertragen worden sind, (a) jeweils der Clearing-Vereinbarung (~~und diese Elementary Omnibus Transaktionen sind Bestandteil der entsprechenden Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung nach dieser Clearing-Vereinbarung~~) zwischen der Eurex Clearing AG und dem Übernehmenden Clearing-Mitglied in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 1 beigefügten Form bzw. den entsprechenden Clearing-Vereinbarung(en) in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 2 beigefügten Form, die gemäß vorstehender Ziffer 8.3.3 (ii) abgeschlossen wurde(n) bzw. werden und (b) unterliegen nicht länger einer Clearing-Vereinbarung, die das Übertragende Clearing-Mitglied abgeschlossen hat.

8.3.9 ~~Die Eurex Clearing AG und das Übernehmende Clearing-Mitglied vereinbaren weiter für den Fall, dass n~~Nach einer Übertragung bilden die Ansprüche unter jeder übertragenen mehr als eine Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Übernehmenden Clearing-Mitglied besteht, alle solchen Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarungen (einschließlich aller Elementary Omnibus Transaktionen) zusammengenommen mit automatischer Wirkung unmittelbar nach der Übertragung eine einheitliche getrennte Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung bilden zwischen dem Übernehmenden Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG und werden nicht in eine andere Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung einbezogen oder mit einer solchen kombiniert. Nach der Übertragung kann das Übernehmende Clearing-Mitglied die entsprechenden Konten gemäß Ziffer 2.3.2 neu zuordnen.

8.3.10 Im Anschluss an die Übertragung schreibt die Eurex Clearing AG dem Übernehmenden Clearing-Mitglied (im Hinblick auf die jede gemäß ~~vorstehender~~ Ziffer 8.3.3 übertragene Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung) durch eine entsprechende Anpassung in ihren Buchungskonten die von dem Übertragenden Clearing-Mitglied gestellte Elementary Omnibus Margin und Elementary Omnibus Variation Margin in Bezug auf die übertragene Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung gut; nach dieser Zuordnung bilden diese Beträge oder Vermögenswerte Elementary Omnibus Margin bzw. Elementary Omnibus Variation Margin des Übernehmenden Clearing-Mitglieds.

[...]

8.3.12 [...]

(i) ist das Clearing von Elementary Omnibus Transaktionen im Rahmen der jeder Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Übertragenden Clearing-Mitglied immer ausgesetzt,

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 01.09.2014
	Seite 13

8.4.1 **Beendigung von Transaktionen und Rücklieferungsansprüchen**

Zum Beendigungszeitpunkt (~~wie in Ziffer 7.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen definiert~~) erlöschen alle bestehenden und künftigen Primäransprüche (einschließlich Zahlungs- und Lieferverpflichtungen) aus der jeweiligen Elementary-Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Betroffenen Clearing-Mitglied (~~wie in Ziffer 6.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen definiert~~), die (i) im Fall der Elementary Proprietary-Grundlagenvereinbarung aus Eigentransaktionen entstehen bzw. (ii) im Fall der einer Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung aus Elementary Omnibus-Transaktionen entstehen, sowie jeder der jeweiligen Elementary-Grundlagenvereinbarung zugeordnete Rücklieferungsanspruch (auflösende Bedingung); diese Ansprüche können von dem betreffenden Schuldner nicht mehr erfüllt werden. Zudem erlöschen zum Beendigungszeitpunkt alle fälligen aber unerfüllten Pflichten zur Lieferung in Bezug auf die jeweilige Margin und Variation Margin (auflösende Bedingung). Das Erlöschen der Ansprüche betrifft alle Ansprüche aus Transaktionen im Rahmen der jeweiligen Elementary-Grundlagenvereinbarung unabhängig vom Entstehungszeitpunkt eines Anspruchs oder vom Zeitpunkt, zu dem ein Anspruch ansonsten entstehen würde. Diese erloschenen Primäransprüche bzw. Lieferpflichten werden vorbehaltlich und nach Maßgabe von Ziffer 7.3 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen durch den Differenzanspruch (~~wie in Ziffer 8.4.2 definiert~~) abgebildet.

8.4.2 **Differenzanspruch**

Der ~~mit der Unterzeichnung der Clearing-Vereinbarung begründete~~ Differenzanspruch der Eurex Clearing AG oder des Betroffenen Clearing-Mitglieds aufgrund der jeweiligen Elementary-Grundlagenvereinbarung ~~zwischen der Eurex Clearing AG und dem Betroffenen Clearing-Mitglied~~ wird gegenüber der jeweils anderen Partei in der Beendigungswährung (wie in Ziffer 7.3.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen) zum Ende des Bewertungstages (wie in Ziffer 7.3.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen definiert) unbeding und unmittelbar fällig und wird in seiner Höhe gemäß Ziffer 7.3 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen bestimmt (jeweils ein „**Differenzanspruch**“).

[...]

8.6.3 Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, jegliche Differenzansprüche, die sie selbst gemäß der unter einer Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung gegenüber dem Clearing-Mitglied hat, gegen Differenzansprüche, die das Clearing-Mitglied aus der Elementary Proprietary-Grundlagenvereinbarung gegenüber der Eurex Clearing AG hat, aufzurechnen.

[...]

8.7.2 Sofern die Gegenstandsbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist, wird die Eurex Clearing AG:

(A) [...]

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 01.09.2014
	Seite 14

(ii) zweitens: (nur soweit Segregierte Margin, Net Omnibus Margin und/oder Elementary Omnibus Margin (soweit anwendbar) für diese Zwecke aus irgendeinem Grund nicht ausreicht) für die ~~ggf. bestehenden~~ Gesicherten ICM-Differenzansprüche, ~~den ggf. bestehenden jeden~~ Gesicherten Net Omnibus Differenzanspruch und/oder ~~den ggf. bestehenden jeden~~ Gesicherten Elementary Omnibus Differenzanspruch, und

(B) in Bezug auf jede Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung getrennt, die dem Elementary Omnibus Pfanddepot gutgeschriebenen Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren verwerten und den Erlös für ihre Gesicherten Elementary Omnibus Ansprüche verwenden.

[...]

8.8 Rückgewähr eines von der Eurex Clearing AG in Bezug auf eine Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung geschuldeten Überschusses nach Abschluss der Verfahrensschritte bei einem Ausfall

Für eine von der Eurex Clearing AG im Rahmen ~~der einer~~ Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung geschuldete Rückgabe eines Überschusses nach Abschluss der Verfahrensschritte des Default Management Prozesses bei Ausfall eines Clearing Mitglieds gemäß Teil 1 Ziffer 6 und 7 (und anderen Regelungen) dieser Clearing-Bedingungen gelten die folgende Maßgaben, es sei denn, eine Übertragung von ~~Vermögenswerten~~Vermögenswerten und Positionen in Bezug auf Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarungen gemäß Ziffer 8.3 ist erfolgt:

8.8.1 Jeder Differenzanspruch in Bezug auf ~~die eine~~ Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung, den Eurex Clearing AG schuldet, wird durch Zahlung des betreffenden fälligen Betrags an das Betroffene Clearing-Mitglied erfüllt; eine solche Zahlung stellt eine Rückgabe an das Betroffene Clearing-Mitglied für Rechnung aller Nicht-Clearing-Mitglieder, Registrierten Kunden und Kunden des Betroffenen Clearing-Mitglieds dar, auf die sich die Elementary Omnibus Transaktionen unter der jeweiligen Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung beziehen.

8.8.2 Jede Freigabe durch die Eurex Clearing AG oder jedes Erlöschen ihrer Pfandrechte in Bezug auf tatsächlich im Hinblick auf Elementary Omnibus Margin an die Eurex Clearing AG gelieferte Eligible Margin-Vermögenswerte in der Form von Wertpapieren– und die, falls die Wertbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist, von der Eurex Clearing AG gemäß vorstehender Ziffer 8.7 ausgewählt worden sind – stellt eine Rückgabe an das Betroffene Clearing-Mitglied für Rechnung aller Nicht-Clearing-Mitglieder, Registrierten Kunden und Kunden des Betroffenen Clearing-Mitglieds dar, auf die sich die Elementary Omnibus Transaktionen unter der jeweiligen Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung beziehen.

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 01.09.2014
	Seite 15

Abschnitt 4 Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen

1 Anwendungsbereich der Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen

1.1 Eurex Clearing AG und das Clearing-Mitglied können in einer Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 1 beigefügten Form vereinbaren, dass das Clearing bestimmter Kundentransaktionen, die Net Omnibus Eligible Transaktionen (wie nachstehend in Ziffer 1.2 definiert) sind, gemäß den in diesem Abschnitt 4 genannten Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen erfolgt. ~~Für Zwecke dieses Abschnittes 4 stellt~~ ~~e~~ Eine Clearing-Vereinbarung, in der die Eurex Clearing AG und ein Clearing-Mitglied vereinbart haben, dass Abschnitt 4 auf das Clearing bestimmter Net Omnibus Eligibler Transaktionen für Kunden (ein „**Net Omnibus Kunde**“) Anwendung finden soll, ~~stellt~~ zugleich eine „**Net Omnibus Clearing-Vereinbarung**“ dar. ~~Etwaige~~ Eigentransaktionen oder Elementary Omnibus Transaktionen, die unter dieser Clearing-Vereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied abgeschlossen werden, unterfallen nicht der Net Omnibus Clearing-Vereinbarung.

Ferner können die Eurex Clearing AG, das Clearing-Mitglied und ein Nicht-Clearing-Mitglied (ein „**Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied**“) oder ein Registrierter Kunde (ein „**Net Omnibus Registrierter Kunde**“) eine Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bestimmungen als Anhang 8 beigefügten Form für das Clearing von Transaktionen gemäß den ~~in diesem Abschnitt 4 genannten~~ Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen abschließen. Jede solche Clearing-Vereinbarung ist ebenfalls eine „**Net Omnibus Clearing-Vereinbarung**“.

[...]

1.3 Eine zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied gemäß diesen Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen abgeschlossene Net Omnibus Eligible Transaktion, die auf (i) ~~dem einem~~ von ~~der Eurex Clearing AG dem Clearing-Mitglied~~ bestimmten ~~und der Eurex Clearing AG mitgeteilten~~ Konto des Clearing-Mitglieds für dessen Kundentransaktionen (das „**Net Omnibus Kundenkonto**“) oder (ii) ~~dem einem~~ Unterkonto für Net Omnibus Eligible Transaktionen des betreffenden Kontos des Clearing-Mitglieds für NCM-~~b~~Bezogene-Transaktionen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.2.1 Abs. (2) (diese Unterkonten in Bezug auf ein bestimmtes Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied gemeinsam ein „**Net Omnibus NCM-Konto**“) oder (iii) ~~dem einem~~ Unterkonto für Net Omnibus Eligible Transaktionen des betreffenden Kontos des Clearing-Mitglieds für RK-~~b~~Bezogene-Transaktionen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.2.1 Abs. (3) (diese Unterkonten in Bezug auf einen bestimmten Net Omnibus Registrierten Kunden gemeinsam ein „**Net Omnibus RK-Konto**“), verbucht wurde, ist eine „**Net Omnibus Transaktion**“. Das Clearing-Mitglied ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass jede Transaktion, die als Net Omnibus Transaktion ausgewiesen ist, unverzüglich auf ~~das betreffende einem~~ Net Omnibus-Kundenkonto, Net Omnibus NCM-Konto bzw. Net Omnibus RK-Konto gebucht wird. Ausschließlich die Buchung auf das betreffende Konto ist für die Qualifizierung einer solchen Transaktion als Net Omnibus Transaktion konstitutiv.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 01.09.2014
	Seite 16

2 Inhalt der Net Omnibus Clearing-Vereinbarung und der Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung

2.1 Konstruktion

~~2.1.1 Die zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied abgeschlossene Net Omnibus Clearing-Vereinbarung enthält die zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied in Bezug auf alle zwischen den Parteien unter der Net Omnibus Clearing-Vereinbarung durchgeführten Net Omnibus Transaktionen geltenden Bedingungen.~~

2.1.21 Alle zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied bestehenden Rechte und Pflichten aus Net Omnibus Transaktionen, ~~die unter einer Net Omnibus Clearing-Vereinbarung abgeschlossen wurden, oder im Fall von mehreren Net Omnibus-Grundlagenvereinbarungen gemäß Ziffer 2.3, jede solche Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung,~~ stellen für Zwecke dieser Clearingmodell-Bestimmungen eine gesonderte Vereinbarung (die jeweils eine „**Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung**“) dar. ~~Verweise auf „Net Omnibus Transaktionen“ in diesem Abschnitt 4 beziehen sich auf alle zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied im Rahmen der Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung abgeschlossenen Net Omnibus Transaktionen, die entweder auf dem Net Omnibus Kundenkonto, dem Net Omnibus NCM-Konto oder dem Net Omnibus RK-Konto des Clearing-Mitglieds verbucht wurden. Die Jede~~ Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung bildet einen einheitlichen Vertrag zwischen ~~diesen den~~ Parteien ~~und~~; dieser Vertrag stellt einen gesonderten Rahmenvertrag zwischen ~~diesen den~~ Parteien dar, der (vorbehaltlich von Regelungen in diesem Kapitel I zur Beendigung einzelner Net Omnibus Transaktionen) nur einheitlich beendet werden kann.

2.1.23 Verweise in diesen Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen auf die Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung ~~beziehen sich auf die in Ziffer 2.1.2 definierte Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung und~~ schließen ~~jede~~ Grundlagenvereinbarung gemäß den Individual- Clearingmodell-Bestimmungen oder den Grund- Clearingmodell-Bestimmungen aus.

2.1.34 [...]

2.2 Allgemeine Grundsätze für die Abwicklung von Net Omnibus Transaktionen sowie für die Lieferung und Rücklieferung der Net Omnibus Margin oder der Net Omnibus Variation Margin

[...]

2.2.2 Die tatsächliche Zahlung oder Lieferung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Geld in Bezug auf die Net Omnibus Margin oder die Net Omnibus Variation Margin führt zur Entstehung eines entsprechenden vertraglichen Anspruchs des Margingebers gegenüber dem Marginnehmer auf Rückzahlung von Vermögenswerten, die diesen vom Margingebener tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerten gleichwertig sind oder führt zu einer Erhöhung eines bereits bestehenden Rückzahlungsanspruchs); jeder solche Anspruch, der durch die Eurex Clearing AG in Bezug auf alle Net Omnibus Transaktionen im Rahmen ~~der einer~~ Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung berechnet

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 01.09.2014
	Seite 17

wird, ist ein „**Rücklieferungsanspruch**“. ~~Zur Klarstellung: i~~ Im Fall der Net Omnibus Margin kann nur das Clearing-Mitglied Gläubiger des jeweiligen Rücklieferungsanspruchs sein, während im Fall der Net Omnibus Variation Margin die Eurex Clearing AG oder das Clearing-Mitglied Gläubiger des betreffenden Rücklieferungsanspruchs sein können.

Für die Zwecke des Rücklieferungsanspruchs bedeutet der Begriff „**Gleichwertig**“ einen Betrag in der gleichen Höhe und Währung wie die Eligiblen Margin-Vermögenswerte, die in Bezug auf die Net Omnibus Margin (in Form von Geld) oder die Net Omnibus Variation Margin tatsächlich geliefert wurden.

Verweise in diesen Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen auf Rücklieferungsansprüche beziehen sich nur auf Rücklieferungsansprüche, die entsprechend dieser Ziffer 2.2.2 in Bezug auf alle Net Omnibus Transaktionen im Rahmen einer Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung bestimmt wurden, und schließen Rücklieferungsansprüche gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen oder den Individual Clearingmodell-Bestimmungen aus.

2.2.3 [...]

(i) [...]

(ii) ein Eligibler Margin-Vermögenswert in Form von Wertpapieren dem Net Omnibus Pfanddepot ~~(wie in Ziffer 2.1.2 Abs. (4) (a) (cc) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen definiert)~~ gutgeschrieben wurde, vorausgesetzt, dass die Verpfändung, sofern anwendbar, gemäß Ziffer 6.6 erfolgt ist und nicht (ganz oder teilweise) freigegeben wurde oder

[...]

2.2.4 Im Falle eines Verweises in den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen auf den „**Gesamtwert**“ der Eligiblen Margin-Vermögenswerte im Zusammenhang mit der Überprüfung der Einhaltung der Net Omnibus Margin-Verpflichtung oder einer Verpflichtung zur Lieferung oder Rücklieferung von Sicherheiten in Bezug auf die Net Omnibus Margin oder die Net Omnibus Variation Margin gilt, dass die Eurex Clearing AG den Gesamtwert in Bezug auf alle Net Omnibus Transaktionen im Rahmen ~~einer der~~ jeweiligen Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied gemäß Ziffer 3.2.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen bestimmt.

2.3 Besondere Bestimmungen für mehrere Net Omnibus-Grundlagenvereinbarungen

2.3.1 Konstruktion

Eurex Clearing AG und das Clearing-Mitglied können mehrere Net Omnibus-Grundlagenvereinbarungen bestimmen. Diese umfassen jeweils alle Ansprüche in Bezug auf bestimmte Net Omnibus Kundenkonten, Net Omnibus NCM-Konten oder Net Omnibus RK-Konten des Clearing-Mitglieds, die der jeweiligen Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung gemäß Ziffer 2.3.2 zugewiesen sind. Jede solche Net Omnibus-

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 01.09.2014
	Seite 18

Grundlagenvereinbarung stellt für die Zwecke dieser Clearing-Bedingungen eine separate Grundlagenvereinbarung dar.

2.3.2 Zuweisung von Konten zu einer Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung

Das Clearing-Mitglied kann durch Mitteilung an die Eurex Clearing AG gemäß den nachfolgenden Bestimmungen jedes seiner Net Omnibus Kundenkonten, Net Omnibus NCM-Konten oder Net Omnibus RK-Konten einer bestimmten Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung zuordnen.

- (i) Eine Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung kann aus jeder Kombination von Net Omnibus Kundenkonten, Net Omnibus NCM-Konten oder Net Omnibus RK-Konten bestehen, aber nicht ausschließlich aus Konten in Bezug auf ein einzelnes Nicht-Clearing-Mitglied oder einen einzelnen Registrierten Kunden, es sei denn, dass sich sämtliche Net Omnibus-Transaktionen zwischen dem Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG auf ein einzelnes Nicht-Clearing-Mitglied oder einen einzelnen Registrierten Kunden beziehen.
- (ii) Sämtliche Konten in Bezug auf einen bestimmtes Nicht-Clearing-Mitglied oder einen bestimmten Registrierten Kunden müssen derselben Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung zugewiesen sein.
- (iii) Das Clearing-Mitglied kann die Zuordnung von Konten zu einer Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung jederzeit durch Mitteilung an die Eurex Clearing AG ändern, sofern die Neuordnung nicht gegen die Bedingungen unter (i) und (ii) verstößt.
- (vi) Die Zuordnung oder Neuordnung von Konten zu einer Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung wird mit Zugang einer entsprechenden Bestätigung der Eurex Clearing AG bei dem Clearing-Mitglied wirksam.

Die Eurex Clearing AG behält sich vor, die Anzahl der pro Clearing-Mitglied generell verfügbaren Net Omnibus-Grundlagenvereinbarungen durch Veröffentlichung nach Abschnitt 1 Ziffer 16.1 zu beschränken.

2.3.3 Margin

Das Clearing-Mitglied ist verpflichtet, ein Net Omnibus Pfanddepot pro Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung einzurichten.

3 Abschluss von Net Omnibus Transaktionen

Transaktionen zwischen den Parteien der einer Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung werden entsprechend Ziffer 1.2.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen geschlossen.

4 Interne Konten

Zusätzlich zu den internen Konten gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen eröffnet und führt die Eurex Clearing AG für das Clearing-Mitglied

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 01.09.2014
	Seite 19

bestimmte interne Konten in Bezug auf ~~die~~ Net Omnibus Transaktionen ~~im Rahmen der Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung~~ entsprechend dieser Ziffer 4.

4.1 ~~Kundenkonto und Internes Net Omnibus Geldkonto~~ne

4.1.1 ~~Die Eurex Clearing AG eröffnet und führt ein Transaktionskonto (A9) für Kundentransaktionen des Clearing-Mitglieds, die Net Omnibus Transaktionen sind (ein „Kundenkonto“).~~

4.1.12 Die Eurex Clearing AG eröffnet und führt in Bezug auf jede von ihr ~~im Rahmen der Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung~~ akzeptierte Währung ~~für jede Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung~~ (i) ein internes Net Omnibus Geldkonto, auf dem alle täglichen Abwicklungszahlungen, Optionsprämien und sonstigen Barzahlungsverpflichtungen aus der Abwicklung von Forderungen (mit Ausnahme von Forderungen aus Wertpapiertransaktionen) aus den Net Omnibus Transaktionen sowie (ii) ein internes Net Omnibus Geld-Unterkonto, auf dem alle Beträge aus Forderungen aus Wertpapiertransaktionen im Rahmen der Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung erfasst werden (jedes Konto gemäß (i) und (ii) ein „**Internes Net Omnibus Geldkonto**“).

4.1.23 Vorbehaltlich Ziffer 4.1.43, wird ein Betrag in Höhe des Tagessaldos des jeweiligen Internen Net Omnibus Geldkontos (der nach vorheriger Durchführung einer gemäß Ziffer 1.3.1 Abs. 1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen zulässigen Aufrechnung ermittelt wird) dem Geldkonto ~~Des~~ Clearing-Mitglieds ~~im Rahmen der~~ für die jeweilige Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung belastet bzw. gutgeschrieben.

4.1.34 Soweit die Bestimmung gemäß vorangehender Ziffer 4.1.32 zu einem positiven Saldo auf dem Internen Net Omnibus Geldkonto führt, kann die Eurex Clearing AG den positiven Saldo vollständig oder teilweise zur Befriedigung der Net Omnibus Margin- oder Net Omnibus Variation Margin-Verpflichtungen ~~im Rahmen unter~~ der jeweiligen Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung verwenden. Jeder hierfür nicht verwendete Betrag wird dem Geldkonto ~~Des~~ Clearing-Mitglieds, ~~auf das in Ziffer 4.1.2 verwiesen wird,~~ gutgeschrieben.

4.2 ~~Internes Net Omnibus Margin-Konto~~ne

Die Eurex Clearing AG eröffnet und führt ein internes Net Omnibus Margin-Konto in Bezug auf jede Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung (das „**Interne Net Omnibus Margin-Konto**“), auf dem ~~alle tatsächlich gelieferte und der jeweiligen Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung zugewiesene Eligiblen Margin-Vermögenswerte (i) alle Gutschriften und Abbuchungen von Wertpapieren auf dem Net Omnibus Pfanddepot (wie in Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Abs. 4(a) (cc) definiert) und alle verpfändeten oder freigegebenen Wertpapiere unter Verwendung des XEMAC Systems gemäß Ziffer 6.6.3 und (ii) alle täglichen Gold-Margin-Gutschriften oder Belastungen des Geldkontos Des Clearing-Mitglieds oder eines Fremdwährungskontos des Clearing-Mitglieds die jeweils in Bezug auf Net Omnibus Transaktionen im Rahmen der Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung durchgeführt werden sowie alle Gutschriften gemäß Ziffer 6.3.1 Abs. (3) und Ziffer 6.3.2 Abs. (3),~~ erfasst werden.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 01.09.2014
	Seite 20

4.3 Interne Kontenführung des Clearing-Mitglieds

Das Clearing-Mitglied ist verpflichtet, eine Kontenführung einzuführen und zu unterhalten, die jeweils in Bezug auf Net Omnibus Transaktionen ~~im Rahmen der~~ unter jeder Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung (i) alle tatsächlichen Zahlungen und Lieferungen an die Eurex Clearing AG, (ii) jede tatsächlich gelieferte Net Omnibus Margin und Net Omnibus Variation Margin an die Eurex Clearing AG sowie (iii) alle Rücklieferungsansprüche, die es gegenüber der Eurex Clearing AG hat, erfasst.

5 Aufrechnung

Alle Forderungen der Eurex Clearing AG und des Clearing-Mitglieds aus ~~der einer~~ Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung ~~in Bezug auf Net Omnibus Transaktionen,~~ einschließlich ~~von~~ Ansprüchen auf Lieferung von Sicherheiten in Bezug auf die Net Omnibus Margin oder die Net Omnibus Variation Margin gemäß den Ziffern 6 und 7, können mit Forderungen aus Net Omnibus Transaktionen unter derselben Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung oder Forderungen auf Lieferung von Sicherheiten in Bezug auf die Net Omnibus Margin oder die Net Omnibus Variation Margin gemäß den Ziffern 6 und 7 der jeweils anderen Partei unter derselben Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung aufgerechnet werden. Ziffer 1.3.1 Abs. (1) und Abs. (2) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen findet entsprechende Anwendung.

Weitere Aufrechnungen von Ansprüchen zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied aus der Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung sowie Aufrechnungen mit dem Differenzanspruch ~~(wie in Ziffer 8.3.2 definiert)~~ sind mit Ausnahme von Aufrechnungen mit Forderungen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind, ausgeschlossen. ~~Die~~ Die Rechte der Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 8.6 bleiben unberührt.

6 Die Margin

Die Net Omnibus Margin-Verpflichtung ~~(wie nachstehend in Ziffer 6.2 definiert)~~ des Clearing-Mitglieds gemäß dieser Ziffer 6 besteht zusätzlich zu ~~der den~~ Margin-Verpflichtung ~~en und/oder Segregierten Margin-Verpflichtung~~ des Clearing-Mitglieds, ~~die in Bezug auf eine Grundlagenvereinbarung~~ gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen und/oder den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen ~~berechnet wird.~~

6.1 Allgemeine Pflicht zur Stellung von Net Omnibus Margin

Das Clearing-Mitglied ist verpflichtet, für die Net Omnibus Transaktionen ~~(und, für Zwecke der Einbeziehung einer Ursprünglichen OTC-Transaktion als Net Omnibus Transaktion in das Clearing im Einklang mit Kapitel VIII Abschnitt 3)~~ im Rahmen der in Bezug auf jede Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung getrennt Margensicherheiten zu stellen, und zwar in der Höhe, in der Form und zu den Zeitpunkten, wie dies gemäß dieser Ziffer 6 und den Besonderen Clearing-Bestimmungen erforderlich ist (die „**Net Omnibus Margin**“).

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 01.09.2014
	Seite 21

6.2 Die Net Omnibus Margin-Verpflichtung

Der Betrag der als Net Omnibus Margin vom Clearing-Mitglied unter jeder Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung zu liefernden Eligiblen Margin-Vermögenswerte wird gemäß Ziffer 3.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen und dieser Ziffer 6.2 (die „**Net Omnibus Margin-Verpflichtung**“) bestimmt.

Zur Ermittlung der Net Omnibus Margin-Verpflichtung des Clearing-Mitglieds, wird die Eurex Clearing AG jeweils gesonderte Margin-Verpflichtungen für alle Net Omnibus Transaktionen bestimmen, die (i) ~~der Net Omnibus Kunden des Clearing Mitglieds auf Netto-Basis~~ Kundentransaktionen, (ii) ~~jedes Net Omnibus Nicht-Clearing Mitglieds~~ NCM-Bezogene Transaktionen, die sich auf Eigentransaktionen des betreffenden Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglieds beziehen, (iii) ~~jedes Net Omnibus Nicht-Clearing Mitglieds~~ NCM-Bezogene Transaktionen, die sich auf Kundentransaktionen des betreffenden Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglieds beziehen, (iv) ~~jedes Net Omnibus Registrierten Kunden~~ RK-Bezogene Transaktionen, die sich auf Eigentransaktionen des betreffenden Net Omnibus Registrierten Kunden beziehen, und (v) ~~jedes Net Omnibus Registrierten Kunden~~ RK-Bezogene Transaktionen, die sich auf Kundentransaktionen des betreffenden Net Omnibus Registrierten Kunden beziehen, bestimmen, sind, wobei jeweils Guthaben auf internen Transaktionskonten nicht berücksichtigt werden, und dann die Summe dieser gesonderten Margin-Verpflichtungen berechnen. Die anwendbare Net Omnibus Margin-Verpflichtung wird dem Clearing-Mitglied durch die von der Eurex Clearing AG mitgeteilt.

6.3 Margin-Call

6.3.1 Margin-Calls und Lastschriftverfahren vor dem Ende eines Geschäftstages

- (1) Stellt die Eurex Clearing AG zu irgendeinem Zeitpunkt vor dem Ende eines Geschäftstages fest, dass der Gesamtwert der tatsächlich gelieferten Net Omnibus Margin in Bezug auf eine Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung geringer ist als die Net Omnibus Margin-Verpflichtung für ~~die Net Omnibus Transaktionen im Rahmen der diese Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung~~, ~~so kann verlangt~~ die Eurex Clearing AG von dem Clearing-Mitglied bis zu einem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt die Lieferung (zusätzlicher) Eligibler Margin-Vermögenswerte in einer Höhe verlangen, die zur Erfüllung der Net Omnibus Margin-Verpflichtung zu ausreicht.
- (2) Soweit Eligible Margin-Vermögenswerte noch nicht durch das Clearing-Mitglied in Bezug auf einen Margin-Call gemäß Absatz (1) geliefert worden sind, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, ~~(und ohne dem Clearing Mitglied gegenüber dazu verpflichtet zu sein, wird sie zu oder um den genannten Zeitpunkt)~~ einen Betrag in Höhe des den angeforderten Betrages der Eligiblen Margin-Vermögenswerte gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren nach Ziffer 1.4.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen per Lastschrift vom Geldkonto des Clearing-Mitglieds einziehen. Eine solche Lastschrift erfüllt den betreffenden Margin-Call in Bezug auf die jeweilige Net Omnibus-~~Clearing-Modell-Bestimmungen~~ Grundlagenvereinbarung (und hat folglich eine Erhöhung des jeweiligen Rücklieferungsanspruches zur Folge).

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 01.09.2014
	Seite 22

Zur Klarstellung: Die Nichteinhaltung der anwendbaren Margin-Verpflichtung (im Ganzen oder teilweise) durch das Clearing-Mitglied stellt einen Beendigungsgrund gemäß Ziffer 7.2.1 Abs. (1) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen dar.

- (3) Trifft ein Clearing-Mitglied die Entscheidung, (zusätzliche) Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld gemäß Ziffer 3.3.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen in Bezug auf einen Margin-Call hinsichtlich der Net Omnibus Margin zu ~~liefern, dann liefern, dann:~~
- (i) ist die Eurex Clearing AG verpflichtet, die entsprechende Lastschrift auf dem Internen Elementary Proprietary Margin-Konto und die entsprechende Gutschrift auf dem Internen Net Omnibus Margin-Konto vorzunehmen, wobei die betreffende Geld-Gutschrift der jeweiligen Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung ~~zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied gemäß diesen Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen~~ zugeordnet wird, und
 - (ii) wird der Gesamtwert der tatsächlich gelieferten Elementary Proprietary Margin und der Rücklieferungsanspruch aus der Elementary Proprietary-Grundlagenvereinbarung entsprechend reduziert, nachdem die Eurex Clearing AG die entsprechenden Buchungen ~~gemäß Ziffer 4.2~~ auf dem Internen Net Omnibus Margin-Konto und ~~gemäß Ziffer 4.2 der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen~~ auf dem Internen Elementary Proprietary Margin-Konto vorgenommen hat (wozu die Eurex Clearing AG unverzüglich verpflichtet ist).

6.3.2 Margin-Calls und Lastschriftverfahren am Ende eines Geschäftstages

- (1) Stellt die Eurex Clearing AG am Ende eines Geschäftstages fest, dass der Gesamtwert der tatsächlich gelieferten Net Omnibus Margin in Bezug auf eine Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung geringer als die Net Omnibus Margin-Verpflichtung für diese Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung ist, ~~so~~ verlangt die Eurex Clearing AG von dem Clearing-Mitglied bis zu einem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt die Lieferung (zusätzlicher) Eligibler Margin-Vermögenswerte in Form von Geld in der Clearingwährung in ausreichender Höhe, um die Net Omnibus Margin-Verpflichtung zu erfüllen.
- (2) Soweit Eligible Margin-Vermögenswerte noch nicht durch das Clearing-Mitglied in Bezug auf einen Margin-Call gemäß Abs. (1) geliefert worden sind, ist die Eurex Clearing AG berechtigt (und ohne dem Clearing-Mitglied gegenüber dazu verpflichtet zu sein, wird sie zu oder um den genannten Zeitpunkt) einen gemäß Ziffer 6.3.2.4 Absatz (1) ermittelten Betrag gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren nach Ziffer 1.4.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen vom Geldkonto des Clearing-Mitglieds einziehen. Eine solche Lastschrift erfüllt den betreffenden Margin-Call in Bezug auf die Net Omnibus-~~Clearing-Modell-Bestimmungen~~Grundlagenvereinbarung (und hat folglich eine Erhöhung des jeweiligen Rücklieferungsanspruches zur Folge).

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 01.09.2014
	Seite 23

Zur Klarstellung: Die Nichteinhaltung der anwendbaren Margin-Verpflichtung (im Ganzen oder teilweise) durch das Clearing-Mitglied stellt einen Beendigungsgrund gemäß Ziffer 7.2.1 Abs. (1) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen dar.

[...]

6.5 Lieferung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Geld

Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld werden gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren nach Ziffer 1.4.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen geliefert. Der Zweck der tatsächlich gelieferten Net Omnibus Margin in Form von Geld besteht in der Sicherung sämtlicher Ansprüche der Eurex Clearing AG gegenüber dem Clearing-Mitglied aus allen Net Omnibus Transaktionen im Rahmen der jeweiligen Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung.

6.6 Lieferung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Wertpapieren

6.6.1 Die Lieferung von Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren als Sicherheit in Bezug auf die Net Omnibus Margin-Verpflichtung für die ~~Net Omnibus Transaktionen im Rahmen der~~ Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung erfolgt, sofern nichts anderes in dieser Ziffer 6.6 vorgesehen ist, durch Übertragung der Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren seitens des Clearing-Mitglieds auf sein jeweiliges Net Omnibus Pfanddepot.

[...]

6.6.2 Der Sicherungszweck ~~der des~~ Pfandrecht~~se an die der~~ Eurex Clearing AG gemäß dieser Ziffer 6.6 besteht in der Sicherung aller gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen der Eurex Clearing AG gegen das Clearing-Mitglied aus allen Net Omnibus Transaktionen ~~im Rahmen unter der jeweiligen der~~ Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung.

[...]

6.7 Rücklieferung oder Freigabe von Eligiblen Margin-Vermögenswerten

6.7.1 Ein Rücklieferungsanspruch (gemäß Ziffer 2.2.3) auf Lieferung von Vermögenswerten, die den tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Geld gleichwertig sind, wird in Bezug auf die Net Omnibus Margin fällig, wenn und soweit der Gesamtwert aller als Net Omnibus Margin in Bezug auf ~~Net Omnibus Transaktionen im Rahmen der eine~~ Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte die Net Omnibus Margin-Verpflichtung in Bezug auf diese Net Omnibus-~~Grundlagenvereinbarung Transaktionen~~ übersteigt.

6.7.2 Die Freigabe der Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren, die in Bezug auf ~~die Net Omnibus Transaktionen im Rahmen der eine~~ Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung geliefert wurden, erfolgt, vorbehaltlich des Eintritts eines Beendigungstages und nachstehender Ziffer 6.7.3, wenn ein Clearing-Mitglied bis zu dem durch die Eurex Clearing AG für die Clearstream Banking AG, die Clearstream Banking S.A. bzw. die SIX SIS AG festgelegten Zeitpunkt eines jeden Geschäftstags die

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 01.09.2014
	Seite 24

Freigabe verpfändeter Wertpapiere in Bezug auf die ~~Net Omnibus-Transaktionen im Rahmen der~~ Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung durch die Eurex Clearing AG verlangt, und soweit der Gesamtwert aller als Net Omnibus Margin tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte die Net Omnibus Margin-Verpflichtung für die jeweilige Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung übersteigt. Das Freigabeverlangen hinsichtlich der Eligiblen Margin-Vermögenswerte ist von der Eurex Clearing AG ~~noch~~ am selben Geschäftstag zu bearbeiten; die ~~betreffenden~~ Eligiblen Margin-Vermögenswerte werden durch das Clearing-Mitglied ausgewählt. Im Falle einer Verpfändung gemäß Ziffer 6.6.3 werden die betreffenden Wert entsprechend in XEMAC freigegeben. Das Clearing-Mitglied stimmt zu, über ~~die~~ Wertpapiere, die seinem einem Net Omnibus Pfanddepot gutgeschrieben sind, ohne die vorherige Zustimmung der Eurex Clearing AG nicht zu verfügen, es sei denn, die Eurex Clearing AG hat ihr Pfandrecht in Bezug auf diese Wertpapiere freigegeben.

6.7.3 Sofern (i) die Erfüllung des vorstehend unter Ziffer 6.7.2 genannten Freigabeverlangens dazu führen würde, dass der verbleibende Gesamtwert der tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte ~~für die Befriedigung der Net Omnibus Margin-Verpflichtung~~ unzureichend wäre oder (ii) das Freigabeverlangen der Eurex Clearing AG nach dem festgelegten Zeitpunkt zugegangen ist, erteilt die Eurex Clearing AG ihre Zustimmung zur Freigabe gegenüber der Clearstream Banking AG, Clearstream Banking S.A. bzw. SIX SIS AG am nächsten Geschäftstag, sofern (unter Berücksichtigung der in Abschnitt 3 Nummer 3 der Clearing-Vereinbarung in der diesen Clearing-Bedingungen als Anhang 1 beigefügten Form getroffenen Auswahl) (x) zum Ausgleich dieses Fehlbetrags erforderliche Eligible Margin-Vermögenswerte von dem Clearing-Mitglied im Rahmen des täglichen Geldverrechnungsverfahrens für diesen Geschäftstag zur Verfügung gestellt wurden oder (y) die zu Beginn dieses Geschäftstags tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte ausreichend sind.

[...]

7 Die Net Omnibus Variation Margin

7.1 Allgemeine Pflicht zur Stellung der Net Omnibus Variation Margin

Die Eurex Clearing AG und das Clearing-Mitglied sind jeweils verpflichtet, in Bezug auf jede Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung getrennt (weitere) Sicherheiten zur Deckung der täglichen Gewinne oder Verluste, ~~berechnet auf Netto-Basis~~, hinsichtlich aller Net Omnibus Transaktionen im Rahmen der Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung zu stellen, für die Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 Abs. (1) und (2), Kapitel II Abschnitt 3 Ziffer 3.2.3 Abs. (1), Ziffer 3.3.3 Abs. (1), Kapitel VII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 Abs. (1) und (2) bzw. Kapitel VIII Abschnitt 3 Ziffer 3.1.6 gelten, und zwar in der Höhe und zu den Zeitpunkten, wie dies nach dieser Ziffer 7 erforderlich ist (~~diese Sicherheiten sind~~ die „**Net Omnibus Variation Margin**“).

Das Clearing-Mitglied ist zudem verpflichtet, gesonderte Sicherheiten mindestens in Höhe der zwischen dem Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG geltenden Net Omnibus Variation Margin-Verpflichtung ~~(wie nachfolgend in Ziffer 7.2 definiert)~~ zur Deckung der tägliche Gewinne oder Verluste ~~a~~ für die entsprechenden Transaktionen mit

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 01.09.2014
	Seite 25

seinen Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitgliedern, Net Omnibus Registrierten Kunden und Net Omnibus Kunden ~~von dem betreffenden Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied bzw. Net Omnibus Kunden~~ zu verlangen oder ~~gegenüber dem jeweiligen betreffenden Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied bzw. Net Omnibus Kunden~~ zu stellen.

7.2 Die Net Omnibus Variation Margin-Verpflichtung

Als Sicherheit in Bezug auf die Net Omnibus Variation Margin können nur Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Geld gestellt werden. Diejenige Partei der Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung (der „**Net Omnibus Variation Marginggeber**“), die verpflichtet ist, der anderen Partei der Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung (der „**Net Omnibus Variation Margin-Nehmer**“) die Net Omnibus Variation Margin zu stellen und der Betrag der Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Geld, der als Sicherheit zu stellen ist (die „**Net Omnibus Variation Margin-Verpflichtung**“), werden ~~auf Netto-Basis für alle Net Omnibus-Transaktionen im Rahmen der Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung~~ gemäß Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 Abs. (1) und (2), Kapitel II Abschnitt 3 Ziffer 3.2.3 Abs. (1), Ziffer 3.3.3 Abs. (1), Kapitel VII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 Abs. (1) und (2) oder Kapitel VIII Abschnitt 3 Ziffer 3.1.6 bestimmt, sofern anwendbar.

7.3 Lieferung der Net Omnibus Variation Margin und Rücklieferungsansprüche

[...]

- 7.3.2 Die tatsächliche Lieferung von Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Geld in Bezug auf die Net Omnibus Variation Margin durch den Net Omnibus Variation Margin-Geber führt zur Entstehung oder Erhöhung eines Rücklieferungsanspruchs dieser Partei gegen den Net Omnibus Variation Margin-Nehmer gemäß Ziffer 2.2.3. ~~Vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen wird e~~in solcher Rücklieferungsanspruch wird fällig, wenn und soweit an einem nachfolgenden Geschäftstag ein Gewinn zugunsten des Net Omnibus Variation Margin-Gebers ~~in Bezug auf Net Omnibus Transaktionen im Rahmen der Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung~~ gemäß Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 Abs. (1) und (2), Kapitel II Abschnitt 3 Ziffer 3.2.3 Abs. (1), Ziffer 3.3.3 Abs. (1), Kapitel VII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 Abs. (1) und (2) oder Kapitel VIII Abschnitt 3 Ziffer 3.1.6, sofern anwendbar, bestimmt wurde. ~~In solchen Fällen ist d~~Der entsprechende Betrag ~~des dann fälligen Rücklieferungsanspruchs der Wert des so berechneten Gewinnbetrages (ist~~ der „**Rücklieferungsbetrag**“). ~~Für den Fall jedoch, dass-Falls~~ gleichwertige Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Geld vom Net Omnibus Variation Margin-Nehmer an den Net Omnibus Variation Margin-Geber tatsächlich geliefert werden, wird der entsprechende Wert dieser Eligiblen Margin-Vermögenswerte verwendet, um den dann fälligen Rücklieferungsbetrag ~~(und den Wert des Rücklieferungsanspruchs)~~ (bis zu einem Mindestbetrag von null) zu reduzieren. Für den Fall, dass der festgestellte Gewinn zugunsten des Net Omnibus Variation Margin-Gebers den Betrag seines Rücklieferungsansprüche zu diesem Zeitpunkt übersteigt, stellt die Zahlung des Überschussbetrages der anderen Partei selbst eine Lieferung in Bezug auf die Net Omnibus Variation Margin dar und der Net Omnibus Variation Margin-Geber wird in diesem Fall zum Net Omnibus Variation Margin-Nehmer und umgekehrt.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 01.09.2014
	Seite 26

7.3.3 Eine tatsächliche Lieferung von Net Omnibus Variation Margin mit der Folge der Entstehung eines entsprechenden Rücklieferungsansprüche liegt ~~für die Zwecke dieser Clearing-Bedingungen~~ auch dann vor, wenn bei Abschluss einer Net Omnibus Transaktion die Bedingungen dieser Net Omnibus Transaktion vorsehen, dass durch Verrechnung mit einer anfänglichen Gegenleistung keine direkte Geldzahlung in Bezug auf die Net Omnibus Variation Margin erfolgt.

8 Folgen eines Beendigungsgrundes oder Insolvenz-Beendigungsgrundes und eines Beendigungstages

8.1 Aussetzung oder Einschränkung, Beendigung, Porting

Bei Eintritt eines Beendigungsgrundes oder Insolvenz-Beendigungsgrundes und eines Beendigungstages (~~jeweils wie in Ziffer 7.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen definiert~~) im Hinblick auf ein Clearing-Mitglied:

- (i) [...]
- (ii) werden die bestehenden Net Omnibus Transaktionen vorbehaltlich nachstehender Ziffer 8.3.1 beendet (die „**Beendigung**“) und es wird eine Beendigungszahlung in Bezug auf ~~die jede~~ Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung fällig.

wie jeweils in dieser Ziffer 8 näher beschrieben.

Eine Beendigung gemäß Ziffer 8.1 (ii) tritt nur ein, wenn die Porting-Voraussetzungen in Bezug auf die jeweilige Net Omnibus-Vereinbarung innerhalb des Porting-Zeitraums nicht erfüllt sind.

8.2 **Aussetzung oder Einschränkung des Clearings**

Tritt ein Beendigungsgrund oder eines der folgenden Ereignisse im Hinblick auf ein Clearing-Mitglied ein:

[...]

so kann die Eurex Clearing AG – unter Berücksichtigung der Interessen dieses Clearing-Mitgliedes und seiner Kunden sowie unter der Voraussetzung, dass diese Maßnahme verhältnismäßig und angemessen ist - das Clearing neuer Net Omnibus Transaktionen aufgrund unter der allen Net Omnibus-Grundlagenvereinbarungen ~~gemäß den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen~~ einmal oder mehrmals aussetzen oder einschränken.

Die Eurex Clearing AG benachrichtigt das betroffene Clearing-Mitglied und alle Nicht-Clearing-Mitglieder dieses Clearing-Mitglieds über die Entscheidung zur Aussetzung oder Einschränkung des Clearings. In der betreffenden Mitteilung hat die Eurex Clearing AG einen angemessenen Zeitraum anzugeben, für den diese Aussetzung oder Einschränkung gilt.

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 01.09.2014
	Seite 27

8.3 Porting von Vermögenswerten und Positionen in Zusammenhang mit Net Omnibus Transaktionen

8.3.1 Für die Zwecke dieser Ziffer 8 und ausschließlich in Bezug auf ~~die eine~~ Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung (einschließlich aller bestehenden Net Omnibus Transaktionen) und alle damit verbundenen Rücklieferungsansprüche tritt eine Beendigung und ein Beendigungstag nur ein, wenn bei Ablauf des Porting-Zeitraums im Sinne der nachstehenden Ziffer 8.3.3 die Porting-Voraussetzungen in Bezug auf die jeweilige Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung nicht erfüllt sind. Bei Eintritt des Beendigungstages finden die nachstehenden Ziffern 8.4 bis 8.8 Anwendung.

[...]

8.3.3 Stellt die Eurex Clearing AG bei oder vor Ablauf des Porting-Zeitraums fest, dass alle Porting-Voraussetzungen in Bezug auf eine Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung erfüllt sind, so werden alle Rechte und Pflichten des säumigen Clearing-Mitglieds (das „Übertragende Clearing-Mitglied“) in Bezug auf die se Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung (einschließlich aller bestehenden Net Omnibus Transaktionen) und alle damit verbundenen Rücklieferungsansprüche im Wege der Vertragsübernahme auf das entsprechende Übernehmende Clearing-Mitglied übertragen (eine „Übertragung“), und jedes Clearing-Mitglied (das ein Übertragendes Clearing-Mitglied wird) stimmt hiermit ausdrücklich und unwiderruflich dieser Übertragung zu.

[...]

„Porting-Voraussetzungen“ bezeichnet alle der folgenden Voraussetzungen:

[...]

(iii) das Übernehmende Clearing-Mitglied hat (a) gegenüber der Eurex Clearing AG bestätigt, dass alle Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglieder, Net Omnibus Registrierten Kunden sowie alle sonstigen Net Omnibus Kunden des Übertragenden Clearing-Mitglieds, auf die sich Net Omnibus Transaktionen unter der jeweiligen Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung beziehen, das Übernehmende Clearing-Mitglied als ihr zukünftiges Clearing-Mitglied für alle ihre Transaktionen, die sich auf Net Omnibus Transaktionen beziehen, benannt und alle dafür notwendigen Schritte unternommen haben, und (b) der Eurex Clearing AG schriftlich (Textform) eine Liste aller Transaktionen zwischen dem Übertragenden Clearing-Mitglied und dessen Net Omnibus Kunden (mit Ausnahme von Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitgliedern und Net Omnibus Registrierten Kunden), auf die sich Net Omnibus Transaktionen beziehen, vorgelegt, es sei denn, das Übernehmende Clearing-Mitglied wurde von dem Übertragendem Clearing-Mitglied als solches für die jeweilige Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung vor dem Beendigungstag gemäß Ziffer 8.3.4 bestimmt; und

[...]

8.3.4 Jedes Clearing-Mitglied kann vorab durch Mitteilung an die Eurex Clearing AG ein anderes Clearing-Mitglied als potentielles Übernehmendes Clearing-Mitglied für jede Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung bestimmen. Die Pflicht zur Vorlage einer Liste aller

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 01.09.2014
	Seite 28

Kundentransaktionen zwischen dem Übertragenden Clearing-Mitglied und Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 8.3.3(iii)(b) besteht nicht, wenn das so bezeichnete Clearing-Mitglied die Funktion des Übernehmenden Clearing-Mitglieds in Bezug auf die jeweilige(n) Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung(en) übernimmt. Das als potentiell Übernehmendes Clearing-Mitglied bezeichnete Clearing-Mitglied ist nicht verpflichtet, einer Übertragung zuzustimmen, und alle sonstigen Porting-Voraussetzungen in Bezug auf die jeweilige Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung müssen für eine Übertragung erfüllt sein.

Eine Übertragung berührt weder die Eigentransaktionen des Übertragenden Clearing-Mitglieds, etwaige damit verbundene Differenzansprüche oder damit verbundene Rücklieferungsansprüche des Übertragenden Clearing-Mitglieds.

Die Eurex Clearing AG kann zusätzliche oder alternative Verfahren für die Übertragung von Vermögensgegenständen vorsehen, sofern sie dies unter Berücksichtigung des jeweils anwendbaren Rechts für die Durchführung einer solchen Übertragung als erforderlich oder geboten erachtet.

[...]

8.3.6 Die Eurex Clearing AG und das Übertragende Clearing-Mitglied vereinbaren, dass sich nach einer Übertragung aller Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren auf das Übernehmende Clearing-Mitglied gemäß den vorstehenden Ziffern 8.3.5 der Sicherungszweck der Sicherungsrechte der Eurex Clearing AG an diesen Wertpapieren auf alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche der Eurex Clearing AG aus Net Omnibus Transaktionen, etwaige Differenzansprüche der Eurex Clearing AG und alle sonstigen gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche der Eurex Clearing AG gegenüber dem Übernehmenden Clearing-Mitglied aus ~~Net Omnibus-Transaktionen der jeweiligen Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung~~ mit diesem Übernehmenden Clearing-Mitglied erstreckt.

8.3.7 Infolge einer Übertragung unterliegen sämtliche Net Omnibus Transaktionen und alle damit verbundenen Rücklieferungsansprüche, die auf das Übernehmende Clearing-Mitglied übertragen worden sind, (a) jeweils der Net Omnibus Clearing-Vereinbarung ~~(und diese Net Omnibus Transaktionen sind Bestandteil der entsprechenden Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung)~~ zwischen der Eurex Clearing AG und dem Übernehmenden Clearing-Mitglied in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 1 beigefügten Form bzw. den entsprechenden Clearing-Vereinbarung(en) in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 8 beigefügten Form, die gemäß vorstehender Ziffer 8.3.3 (ii) der Porting-Voraussetzungen abgeschlossen wurde(n) bzw. werden und (b) unterliegen nicht länger einer Clearing-Vereinbarung, die das Übertragende Clearing-Mitglied abgeschlossen hat.

8.3.8 Nach einer Übertragung bilden die Ansprüche unter jeder übertragenen Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung eine getrennte Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung zwischen dem Übernehmenden Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG und werden nicht in eine andere Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung einbezogen oder mit einer solchen kombiniert. Nach der Übertragung kann das Übernehmende Clearing-Mitglied die entsprechenden Konten gemäß Ziffer 2.3.2 neu zuordnen. Die Eurex Clearing AG und

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 01.09.2014
	Seite 29

~~das Übernehmende Clearing-Mitglied vereinbaren weiter für den Fall, dass nach einer Übertragung mehr als eine Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung in Bezug auf Net Omnibus Transaktionen zwischen der Eurex Clearing AG und dem Übernehmenden Clearing-Mitglied besteht, alle solche Net Omnibus-Grundlagenvereinbarungen (einschließlich aller Net Omnibus Transaktionen) zusammengenommen mit automatischer Wirkung unmittelbar nach der Übertragung eine einheitliche Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung bilden.~~

8.3.9 Im Anschluss an die Übertragung schreibt die Eurex Clearing AG dem Übernehmenden Clearing-Mitglied (im Hinblick auf ~~die jede~~ gemäß vorstehender Ziffer 8.3.3 übertragene Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung) durch eine entsprechende Anpassung in ihren Buchungskonten die von dem Übertragenden Clearing-Mitglied gestellte Net Omnibus Margin und Net Omnibus Variation Margin in Bezug auf die übertragene Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung gut; nach dieser Zuordnung bilden diese Beträge oder Vermögenswerte Net Omnibus Margin bzw. Net Omnibus Variation Margin des Übernehmenden Clearing-Mitglieds.

[...]

8.3.11 Vorbehaltlich der Zustimmung aller Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglieder, aller Net Omnibus Registrierten Kunden sowie der entsprechenden Bestätigung der Zustimmung aller Net Omnibus Kunden durch das Übernehmende Clearing-Mitglied können die Eurex Clearing AG und das Übernehmende Clearing-Mitglied vereinbaren, dass die zu übertragenden Net Omnibus Transaktionen nach der Übertragung Elementary Omnibus Transaktionen darstellen und ~~einen Bestandteil Teil der entsprechenden einer~~ Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung mit dem Übernehmenden Clearing-Mitglied ~~bilden werden~~. In diesem Fall finden die Voraussetzungen für die Übertragung von Elementary Omnibus Transaktionen gemäß Abschnitt 2 Ziffer 8.3 entsprechende Anwendung.

8.3.12 Während des Porting-Zeitraums

(i) ist das Clearing von Net Omnibus Transaktionen im Rahmen ~~der jeder~~ Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Übertragenden Clearing-Mitglied immer ausgesetzt,

[...]

8.4 Folgen einer Beendigung

Nach Eintritt eines Beendigungstages in Bezug auf ein Clearing-Mitglied gelten die folgenden Bestimmungen.

8.4.1 Beendigung von Transaktionen und Rücklieferungsansprüchen

Zum Beendigungszeitpunkt ~~(wie in Ziffer 7.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen definiert)~~ erlöschen alle bestehenden und künftigen Primäransprüche (einschließlich Zahlungs- und Lieferverpflichtungen) in Bezug auf Net Omnibus Transaktionen sowie alle Rücklieferungsansprüche ~~im Rahmen unter der jeweiligender~~ Net Omnibus-

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 01.09.2014
	Seite 30

Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Betroffenen Clearing-Mitglied (~~wie in Ziffer 6.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen definiert~~) (auflösende Bedingung) und müssen von dem betreffenden Schuldner nicht mehr erfüllt werden. Zudem erlöschen zum Beendigungszeitpunkt alle fälligen aber unerfüllten Verpflichtungen hinsichtlich der Net Omnibus Margin und der Net Omnibus Variation Margin (auflösende Bedingung). Das Erlöschen betrifft alle Ansprüche ~~aus den unter der Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung-Transaktionen~~ unabhängig vom Entstehungszeitpunkt ~~eines Anspruchs~~ oder vom Zeitpunkt, zu dem ein Anspruch ansonsten entstehen würde. Diese erloschenen Primäransprüche bzw. Lieferpflichten werden vorbehaltlich und nach Maßgabe von Ziffer 7.3 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen durch den Differenzanspruch (~~wie in Ziffer 8.4.2 definiert~~) abgebildet.

8.4.2 Differenzanspruch

Der Differenzanspruch der Eurex Clearing AG oder des Betroffenen Clearing-Mitglieds ~~unter der jeweiligen aufgrund der Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Betroffenen Clearing-Mitglied, der bereits zum Zeitpunkt des Abschlusses der Net Omnibus Clearing-Vereinbarung begründete wurde,~~ wird gegenüber der jeweils anderen Partei in der Beendigungswährung (~~wie in Ziffer 7.3.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen~~) zum Ende des Bewertungstages (~~wie in Ziffer 7.3.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen definiert~~) unbeding und unmittelbar fällig und wird in seiner Höhe gemäß Ziffer 7.3 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen bestimmt (~~der in Bezug auf die Net Omnibus Transaktionen im Rahmen der Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung bestimmte Differenzanspruchs, der jeweils ein „Differenzanspruch“~~).

8.5 Mitteilung

Die Eurex Clearing AG wird dem Betroffenen Clearing-Mitglied der von der Eurex Clearing AG bestimmte Höhe des Differenzanspruchs in Bezug auf die jeweilige Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung zusammen mit hinreichend detaillierten Angaben über die Daten und Informationen, die der Bewertung zugrunde liegen, so bald als praktisch möglich nach seiner Berechnung mitteilen.

8.6 Zahlung des Differenzanspruchs

8.6.1 Der Schuldner des Differenzanspruchs unter der jeweiligen Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung hat den Betrag des Differenzanspruchs so bald als praktisch möglich nach Mitteilung des zahlbaren Betrags durch die Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 8.54 an die andere Partei zu zahlen.

[...]

8.6.3 Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, jegliche Differenzansprüche, die sie selbst gemäß der unter einer Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung bezogen auf Net Omnibus Transaktionen gegenüber dem Clearing-Mitglied hat, gegen Differenzansprüche, die das Clearing-Mitglied aus der Elementary Proprietary-Grundlagenvereinbarung gegenüber der Eurex Clearing AG hat, aufzurechnen.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 01.09.2014
	Seite 31

[...]

8.8 Rückgewähr eines von der Eurex Clearing AG in Bezug auf Net Omnibus Transaktionen geschuldeten Überschusses nach Abschluss der Verfahrensschritte bei einem Ausfall

[...]

8.8.1 Jeder Differenzanspruch, den die Eurex Clearing AG in Bezug auf eine Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung schuldet, wird durch Zahlung des betreffenden fälligen Betrags an das Betroffene Clearing-Mitglied erfüllt; eine solche Zahlung stellt eine Rückgabe an das Betroffene Clearing-Mitglied für Rechnung aller Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglieder, Net Omnibus Registrierten Kunden und Net Omnibus Kunden des Betroffenen Clearing-Mitglieds dar, auf die sich die Net Omnibus Transaktionen unter der jeweiligen Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung beziehen.

8.8.2 Jede Freigabe durch die Eurex Clearing AG oder jedes Erlöschen ihrer Pfandrechte in Bezug auf tatsächlich im Hinblick auf Net Omnibus Margin an die Eurex Clearing AG gelieferte Eligible Margin-Vermögenswerte in der Form von Wertpapieren stellt eine Rückgabe an das Betroffene Clearing-Mitglied für Rechnung aller Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglieder, Net Omnibus Registrierten Kunden und Net Omnibus Kunden des Betroffenen Clearing-Mitglieds dar, auf die sich die Net Omnibus Transaktionen unter der jeweiligen Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung beziehen.

[...]

Kapitel II Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen)

[...]

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

[...]

1.2 Margin-Verpflichtung

[...]

- (7) Für die Ermittlung der Margin-Verpflichtung bezüglich des Eigenkontos, der Market-Maker-Konten und/oder der Kundenkonten werden Guthaben auf den internen Transaktionskonten nicht angerechnet. Satz 1 gilt entsprechend für die Berechnung der Margin-Verpflichtung für die entsprechenden Konten für NCM-Bezogene Transaktionen und RK-Bezogene Transaktionen. Zur Ermittlung der gesamten Margin-Verpflichtung eines Clearing-Mitgliedes hinsichtlich seiner Elementary Omnibus Transaktionen unter jeder Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 01.09.2014
	Seite 32

werden die gemäß Satz 1 ermittelte Margin-Verpflichtung für Kundentransaktionen ~~eines Clearing-Mitgliedes~~ sowie die gemäß Satz 2 ermittelte Margin-Verpflichtung für NCM-Bezogene Transaktionen und RK-Bezogene Transaktionen ~~eines Clearing-Mitgliedes~~ addiert, Guthaben auf den internen Transaktionskonten werden nicht angerechnet. Dieser Absatz (7) gilt nicht im Falle eines Clearings nach den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen bzw. den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen und Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 5.2.2 und Kapitel I Abschnitt 4 Ziffer 6.2 bleiben unberührt.

- (8) Clearing-Mitglieder können in ihrem Pfanddepot, Elementary Omnibus Pfanddepot, Wertpapier-Margin-Konto oder ihrem Net Omnibus Pfanddepot gebuchte Aktien bzw. sicherungszedierte Wertrechte als spezielle Sicherheiten für Transaktionen, die der selben Margin-Klasse unterliegen, kennzeichnen, wenn die Aktien oder sicherungszedierten Wertrechte dem Basiswert der Margin-Klasse entsprechen. Die Aktien oder sicherungszedierten Wertrechte werden unter Berücksichtigung der von der Eurex Clearing AG ermittelten ungünstigsten Preisentwicklung bis zur nächsten Sicherheitenberechnung bewertet und auf die Transaktionen der Margin-Klasse angerechnet. Überschüssige spezielle Sicherheiten werden nicht auf andere Margin-Klassen angerechnet. Die Eurex Clearing AG wird solche Sicherheiten als allgemeine Sicherheiten zur Besicherung der verbliebenen Verbindlichkeiten des Clearing-Mitglieds verwenden, mit der Maßgabe, dass wenn solche Sicherheiten ~~aufgrund der~~ unter einer Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung oder einer Grundlagenvereinbarung gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen oder den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen geliefert wurden, nur die verbliebenen Verbindlichkeiten des Clearing-Mitgliedes aufgrund dieser Grundlagenvereinbarung besichert werden.

[...]

Anhang 1 zu den Clearing-Bedingungen: Clearing-Vereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und einem Clearing-Mitglied

[...]

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

1 Umfang der Vereinbarung, anwendbare Rechtsvorschriften

[...]

- 1.2 Sofern das Clearing-Mitglied dies in Abschnitt 3 dieser Vereinbarung so gewählt hat, ist diese Vereinbarung auch eine Net Omnibus Clearing-Vereinbarung für Kundentransaktionen, die Net Omnibus Eligible Transaktionen ~~sind, gemäß den im Sinne~~ der Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen sind. In diesem Fall soll diese

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 01.09.2014
	Seite 33

Vereinbarung ~~es~~ dem Clearing-Mitglied ermöglichen, Net Omnibus Eligible Transaktionen mit Kunden unter dem Client Assets Sourcebook (CASS) im Financial ~~Services-Conduct~~ Authority Handbook abzuwickeln. Für die Einhaltung der Regeln des Client Assets Sourcebook ist ausschließlich das Clearing-Mitglied verantwortlich.

[...]

2 Rechtsverhältnisse

2.1 [...]

(i) [...]

(ii) Die „**Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung**“, die sämtliche zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied in Bezug auf das Clearing von Elementary Omnibus Transaktionen bestehenden Rechte und Pflichten gemäß dieser Clearing-Vereinbarung und allen sonstigen Clearing-Vereinbarungen in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 2 beigefügten Form umfasst, ~~oder im Fall von mehreren Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarungen, jede solche Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung~~ (die Elementary Proprietary-Grundlagenvereinbarung und ~~die jede~~ Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung jeweils eine „**Elementary-Grundlagenvereinbarung**“).

[...]

2.3 Alle Elementary Omnibus Transaktionen zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied ~~im Rahmen der unter jeder~~ Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung sowie alle damit verbundenen Rücklieferungsansprüche auf Grundlage der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen bilden zusammen einen einheitlichen Vertrag zwischen diesen Parteien; dieser Vertrag stellt einen gesonderten Rahmenvertrag zwischen diesen Parteien dar, der (vorbehaltlich von Regelungen in den Clearing-Bedingungen zur Beendigung einzelner Elementary Omnibus-Transaktionen) nur einheitlich beendet werden kann.

2.4 Wenn diese Vereinbarung auch als Net Omnibus Clearing-Vereinbarung qualifiziert, unterfallen die vom Clearing-Mitglied für Kunden abgeschlossenen Net Omnibus Transaktionen ~~der den~~ Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung~~en~~ gemäß Ziffer 2.1.2 der Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen

[...]

Abschnitt 3 In das Clearing einbezogene Transaktionsarten, Elementary-Grundlagenvereinbarung, Net Omnibus Clearing-Vereinbarung; ICM-Clearing-Vereinbarung für ICM-CCD

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 01.09.2014
	Seite 34

2 Elementary-Grundlagenvereinbarungen

2.1 Für die Zwecke der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen ist die Anwendbare Zuordnungsmethode die Wertbasierte Zuordnung, es sei denn, das Clearing-Mitglied unterhält mehrere Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarungen oder wählt die Gegenstands-basierte Zuordnung:

- Die Gegenstands-basierte Zuordnung findet Anwendung.

2.2 Das Clearing-Mitglied hat folgende Optionen:

- Falls die Gegenstands-basierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist, findet eine Aufrechnung durch die Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 1.3.1 Absatz (2)(a)(aa) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen „soweit die in Bezug auf sämtliche Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarungen betroffen ist, keine Anwendung.

3 Net Omnibus Clearing-Vereinbarung

[...]

3.2 Das Clearing-Mitglied hat folgende Optionen:

- Eine Aufrechnung durch die Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 1.3.1 Abs. (2) (a) (aa) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen findet in Bezug auf sämtliche „soweit die Net Omnibus-Grundlagenvereinbarungen gemäß den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen betroffen ist, keine Anwendung.

[...]

Anhang 2 zu den Clearing-Bedingungen: Clearing-Vereinbarung mit einem Nicht-Clearing-Mitglied und/oder Registrierten Kunden für das Grund-Clearingmodell

[...]

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

[...]

2 Rechtsverhältnisse

2.1 Diese Vereinbarung regelt die zwischen der Eurex Clearing AG, dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden geltenden Bestimmungen sowie einerseits die zwischen der Eurex Clearing AG und andererseits dem Clearing-Mitglied auf der einen Seite und dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden auf der anderen Seite geltenden Bestimmungen.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 01.09.2014
	Seite 35

~~(i) Alle zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied in Bezug auf Elementary Omnibus Transaktionen bestehenden Rechte und Pflichten aus den Clearing-Vereinbarungen gemäß Anhang 1 und 2 der Clearing-Bedingungen sowie (ii) s~~Sofern nichts anderes zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden vereinbart wurde, stellen alle zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden bestehenden Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung in Bezug auf Transaktionen, die den jeweiligen NCM-Bezogenen Transaktionen bzw. RK-Bezogenen Transaktionen des Clearing-Mitglieds entsprechen, ~~stellen~~ jeweils eine gesonderte Vereinbarung dar (~~jede Vereinbarung gemäß (i) und (ii) jeweils~~ eine „Grundlagenvereinbarung“).

[...]

3 Aufrechnungs- und Verrechnungsverfahren zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden

Das Clearing-Mitglied kann seine Forderungen gegenüber dem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden aufrechnen und mit dem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden die Verrechnung von Forderungen vereinbaren.

~~Sofern nichts anderes zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden vereinbart wurde, sind dabei die in den Clearing-Bedingungen enthaltenen Regelungen für die Aufrechnung und Verrechnung entsprechend anwendbar.~~

[...]

Anhang 8 zu den Clearing-Bedingungen: Clearing-Vereinbarung mit einem Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied und/oder einem Net Omnibus Registrierten Kunden für das Net Omnibus- Clearingmodell

[...]

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

[...]

2 Rechtsverhältnisse

2.1 Diese Vereinbarung regelt die zwischen der Eurex Clearing AG, dem Clearing-Mitglied und dem Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied/Net Omnibus Registrierter Kunde geltenden Bestimmungen sowie einerseits die zwischen der Eurex Clearing AG und andererseits dem Clearing-Mitglied auf der einen Seite und dem Clearing-Mitglied und dem Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied/Net Omnibus Registrierter Kunde auf der anderen Seite geltenden Bestimmungen.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 01.09.2014
	Seite 36

~~Alle zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied in Bezug auf Net Omnibus-Transaktionen bestehenden Rechte und Pflichten aus dieser Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung unterliegen der in Ziffer 2.1.2 der Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen definierten Grundlagenvereinbarung.~~ Sofern nichts anderes zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied / Net Omnibus Registrierten Kunden vereinbart wurde, stellen alle zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied/Net Omnibus Registrierter Kunde bestehenden Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung in Bezug auf Transaktionen, die den jeweiligen NCM-Bezogenen Transaktionen und/oder RK-Bezogenen Transaktionen des Clearing-Mitglieds entsprechen, ~~ebenfalls~~ eine gesonderte Vereinbarung (eine „Grundlagenvereinbarung“) dar.

[...]

* * *